

## Grundsatzerklärung der Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG

### zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Die Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG ist als eigenständige Unternehmung im Rahmen einer Geschäftsbesorgung im Auftrag der Volkswagen AG für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen der Marke Volkswagen Pkw im deutschen Markt verantwortlich.

Die Tätigkeitsfelder umfassen neben dem Vertrieb von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen auch Service, Marketing, Produkt- und Vertriebssteuerung sowie die Geschäftsentwicklung.

Die Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG ist eine personenlose Gesellschaft. Die rund 1.300 Mitarbeitenden, die im Rahmen eines Gemeinschaftsbetriebes in der Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG eingesetzt sind, stehen in einem Arbeitsverhältnis mit der Volkswagen AG und unterliegen deren Personalprozessen sowie den arbeitsrechtlichen Regelungen.

Als Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab unseres unternehmerischen Handelns.

Das auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel der Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG ist die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es ist unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen.

Die Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG hat das Governance-Modell der Volkswagen AG implementiert und unterliegt aufgrund des Konzernverbundes den Richtlinien und dem initialen Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter der Volkswagen AG, welches in den kommenden Jahren kontinuierlich überprüft, verbessert und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, auch über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus, erweitert wird.

Aus diesem Grund verweisen wir an dieser Stelle auf die Grundsatzerklärung der Volkswagen AG, die detailliert das Verfahren zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5 sowie den §§ 7 bis 10 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die Feststellung der prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie die Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer erläutert.

Wolfsburg, den 24.03.2025

Für die Volkswagen Deutschland GmbH & Co. KG

Achim Schaible

Chief Executive Officer

Andreas Malcherek

Chief Financial Officer